

Covid-19-Schutzkonzept für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 9. November 2021 in der Aula Cher

Im Namen des Gemeinderates Sarnen bedanken wir uns herzlich für Ihre aktive Mithilfe. Wir freuen uns, wenn Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, trotz der besonderen Situation die Gemeindeversammlung besuchen.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; Stand 8. September 2021)
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte von Veranstaltungen (BAG)

Die Verordnungen sind unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Der Link zu den Erläuterungen der Massnahmen und Verordnungen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

Nachfolgendes Schutzkonzept gilt für die Teilnehmenden an der Gemeindeversammlung und beschreibt die Vorgaben, welche die Besucher selbst sowie der Einwohnergemeinderat Sarnen als Veranstalter erfüllen müssen. Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller Teilnehmenden der Versammlung umgesetzt werden.

Ziel der Massnahmen ist es, die Teilnehmenden (Einwohnerinnen und Einwohner von Sarnen, Gemeinderat, Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Sarnen, Medienschaffende sowie Besucherinnen und Besucher) vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

1. Grundregeln

- Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie sich krank fühlen, insbesondere bei Fieber und Husten.
- Mit Ihrer Anwesenheit erklären Sie sich einverstanden, dass die getroffenen Schutzvorkehrungen rund um die Versammlung ausreichend sind, Sie den Kontakt mit nachweislich an Covid-19 erkrankten Personen vermeiden und Sie selbst nicht krank sind. Besonders gefährdeten Personen wird empfohlen, an der Versammlung nicht teilzunehmen.
- Alle Teilnehmende verzichten auf das Händeschütteln.
- Niesen und husten Sie in ein Taschentuch oder die Armbeuge, falls Sie die Maske abnehmen.
- Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig bedarfsgerecht gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Bei jedem Eingang werden die Plakate mit den Schutzmassnahmen gemäss BAG ausgehängt.

2. Vor der Versammlung / Hygiene / Schutzmasken / Teilnehmerliste

- Das Tragen einer Schutzmaske ist obligatorisch
- Am Eingang zur Aula Cher werden Handdesinfektionsmittel sowie Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Handdesinfektionsmittels ist obligatorisch.

3. Während der Versammlung / Distanz halten

- Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.
- Das Tragen einer Schutzmaske ist obligatorisch.
- Alle Teilnehmenden halten angemessenen Abstand zueinander.
- Rednerinnen und Redner des Gemeinderates oder der Versammlungsteilnehmer sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Ein ausreichender Abstand vom Rednerpult zu weiteren Personen ist sicherzustellen.
- Voten von den Versammlungsteilnehmern sind vom Platz aus zu halten. Es sind Personen mit Funkmikrofonen in der Aula unterwegs. Die Funkmikrofone sind mit einem Spuckschutz auszurüsten. Der Mikrofonträger hält das Mikrofon. Der Mikrofonträger desinfiziert die Hände vor und nach dem Einsatz.
- Während den Abstimmungen bleiben die Versammlungsteilnehmer auf dem Platz sitzen und zeigen ihre Meinung mit Handerheben auf.
- Die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch erfolgt bedarfsgerecht, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

4. Am Schluss der Versammlung / Reinigung

- Türgriffe, Eingangstüren, Treppengeländer und Türen in WC-Anlagen sind nach der Versammlung zu reinigen. Dies wird durch den Fachbereich Liegenschaften der Gemeinde Sarnen sichergestellt. Die Abfallbehälter, insbesondere bei Handwaschgelegenheiten, sind zu leeren. Weitere Abfallbehälter sind vor dem Eingang zu deponieren, damit die getragenen Schutzmasken entsorgt werden können.

Sarnen, 18. Oktober 2021

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Jürg Berlinger

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks

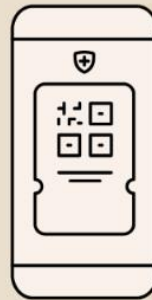


Musik- und
Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: **Geimpften, Genesenen** und negativ **Getesteten**. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council